

Frage der Persönlichkeit

Basel-Stadt verweigert sich dem Homeschooling

Von Markus Wüest

Basel. Als Nina Z.* alt genug für den Kindergarten war, wollte sich ihre Mutter gerne vorher ansehen, wohin die Tochter kommen würde. Die Kontaktaufnahme mit den Behörden ging schief. Tamara Z.* wurde beschieden, dass es nichts im Voraus anzusehen gäbe, denn es gehe in dieser Sache nicht «um Tourismus», vielmehr würden die Kinder den Kindergärten zugewiesen. «Zugewiesen». Ein Wort, das Tamara Z. in den falschen Hals geriet. Das klang ihr zu sehr nach Autorität, nach Zwang.

Nina Z. ging nie in diesen Kindergarten. Sie blieb daheim. Als es um die Einschulung in die Primar ging, versuchten es die Eltern mit einer Privatschule statt der staatlichen. Aber Nina war dort nicht glücklich. So begann die Erfahrung mit Homeschooling, der Schule zu Hause. Und parallel dazu die Erfahrung mit dem Erziehungsdepartement. Letztlich wurde folgende Lösung bewilligt: Nina lernte zu Hause nach den Vorgaben des Centre National d'Enseignement à Distance (CNED), einer Fernschule nach den Regeln und Vorgaben des französischen Bildungsministeriums. Jahr für Jahr musste die Familie Z. beim Kanton um eine Bewilligung ersuchen, vier Jahre lang wurde sie gewährt. Der schulpsychologische Dienst kontrollierte in periodischen Abständen, ob Nina die altersgerechten Fortschritte machte. Alles war in Ordnung.

Keine Bewilligung mehr

Bis Ende Juni 2010 der Brief des Kantons eintraf, der zwar die Bewilligung für das 4. Primarschuljahr enthielt – aber auch die Bemerkung, dass für die OS keine neuerliche Bewilligung erteilt werden würde. Seither liegt die Familie Z. mit dem Kanton wieder im Clinch. Der Rekurs der Eltern wurde abgelehnt, das Verwaltungsgericht, die nächste Instanz, bestätigte den Entscheid, und auch das Bundesgericht gab am 25. Januar der Beschwerde der Eltern gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht statt, wie letzte Woche bekannt wurde (BaZ vom Donnerstag).

Massgebend in der ganzen Diskussion zwischen Eltern und Staat ist das Basler Schulgesetz vom 4. April 1929. Dort ist unter Artikel 135, Absatz 2, nachzulesen: «Das Erziehungsdepartement wird die Erlaubnis (für den Unterricht zu Hause; Anm. d. Red.) nur erteilen, wenn die Persönlichkeit des Lehrers oder der Lehrerin für einen guten Privatunterricht Gewähr leistet.» Wie ist das zu verstehen? Beinhaltet das Wort Persönlichkeit auch eine Qualifikation als Lehrer?

Der Anwalt der Familie Z. stellte sich auf den Standpunkt, dass es willkürlich sei, wenn das Erziehungsdepartement dies so auslege. Das Bundesgericht schreibt in seinem Urteil: Mit dem Beginn der OS würden den Kindern nicht

mehr die «elementaren Schulkenntnisse vermittelt». Sondern es solle eine «allseitig ausgewogene Entwicklung und Entfaltung» der Fähigkeiten und Möglichkeiten des Kindes gefördert werden. Der «Fächerkanon» werde erweitert. Und die ganze, nun breitere Palette des Wissens müsse «von verschiedenen Fachlehrerinnen und -lehrern vermittelt werden».

Deshalb ist es in den Augen der Bundesrichter, die über den Fall berieten, nicht willkürlich, «dass die Vorinstanzen unter dem Passus «wenn die Persönlichkeit des Lehrers oder der Lehrerin für einen guten Privatunterricht Gewähr leistet» gewisse pädagogische und fachliche Voraussetzungen verstehen». Und da Tamara Z. zwar über ein Baccalauréat, nicht aber über pädagogische und fachliche Ausbildungen verfüge, sei es auch nicht willkürlich, dass die Vorinstanzen «ihr die Kompetenz für diese höhere Unterrichtsstufe abgesprochen haben».

Tamara Z. akzeptiert das Urteil nicht. Sie weist im Gespräch mit der BaZ darauf hin, dass mit dem CNED diese fachliche Kompetenz gegeben sei, da Nina via Computer mit verschiedenen Lehrpersonen jederzeit Kontakt aufnehmen könne. «Sie erhält Lektionen im MP3-Format, wird mündlich wie schriftlich von offiziellen Lehrern geprüft, sie hat alle Fächer, von Mathe über Geometrie bis Biologie.» Das CNED sei in Frankreich anerkannt, eine indiskutable, vollwertige Ausbildung. Wenn man einmal einen Termin verpasse, ergehe sofort eine Meldung.

Das Bundesgericht jedoch stellt einzig auf ihre Rolle als Lehrerin im Privatunterricht ab. Interessant ist, dass im Vergleich mit früheren Entscheiden der obersten Richter nicht fundamental an der Sozialisation des Kindes gezweifelt wird.

Volksschule als grosse Klammer

Christoph Eymann, Vorsteher des Basler Erziehungsdepartements, begrüsst das Urteil. In einer zunehmend auseinanderdriftenden Gesellschaft sei die Volksschule «die grosse Klammer, die man verteidigen muss». Ansonsten gäbe es immer mehr Ausnahmen. Von Kindern, die zu Hause unterrichtet werden, bis zu jenen, die aus religiösen Gründen dem Schwimmunterricht fernbleiben.

Die Familie Z. wird das Urteil höchstwahrscheinlich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiterziehen. Und sie wird vor allem Nina auch jetzt nicht in die OS schicken. Lieber zahlt sie Bussen.

Wie der Konflikt weitergeht? «Wir werden sehen», sagt Eymann. «Falls irgendjemand findet, wir hätten eine zu wenig deutliche rechtliche Grundlage, bin ich durchaus bereit, das Schulgesetz zu ändern.» Gäbe es dann ein allfälliges Referendum, werde der Souverän am Ende entscheiden können.

* Namen geändert.

Kommentar

Lebensfroh und lebensstüchtig

Von Markus Wüest



In Basel-Stadt gilt eine liberale Haltung zum Thema Homeschooling, wenn man sich einzig auf das gültige Schulgesetz von

1929 abstützt. Zunehmend restriktiver ist dessen Auslegung. Sowohl auf kantonaler Ebene wie auch in den diesbezüglichen Entscheiden des Bundesgerichts.

Bis jetzt argumentierten die Bundesrichter oft mit der mangelnden Sozialisation eines Kindes, das nicht in eine «normale» Schule geht. In offensichtlicher Ignoranz oder Unkenntnis zahlreicher Untersuchungen aus den USA und Grossbritannien, die das Gegenteil belegen. Im jüngsten Fall aus Basel wird haarspalterisch die «Persönlichkeit des Lehrers» so interpretiert, dass

ein Homeschooling ab Sekundarstufe künftig gar nicht mehr möglich wäre, denn welcher Elternteil bringt schon alle fachlichen Kenntnisse von Biologie über Mathe bis Französisch mit, um diesen Ansprüchen zu genügen?

Letztlich aber versteckt sich hinter der Wortklauberei – und der dürftigen Argumentation, wenn es um die Sozialisation geht – die Angst vor Ausnahmen, vor einem Weg, der auch zum Ziel führen könnte. Als wäre jeder Absolvent der öffentlichen Schulen am Ende lebensfroh und lebensstüchtig. Als wisse der Staat nicht ganz genau, dass es Fälle gibt, bei denen die Volksschule kläglich scheitert. Das ist unsouverän, mutlos und unehrlich. Man verschliesst sich so einer fundierten Diskussion über einen Ausweg, der für manche der richtige Weg ist.

markus.wueest@baz.ch